

Welche Leistungen stehen Ihnen bei leichten Einschränkungen der Selbstständigkeit zu?

Pflegegrad 1

Sie sind pflegebedürftig und haben Pflegegrad 1? Und möchten so lange wie möglich selbstbestimmt in den eigenen vier Wänden leben? Wir zeigen Ihnen, welche ersten Möglichkeiten Sie haben, Leistungen der Pflegekasse in Anspruch zu nehmen.

→ Darauf kommt es an!

Um Leistungen der Pflegeversicherung in Anspruch nehmen zu können, ist die Anerkennung des Pflegegrades 1 durch die Pflegekasse erforderlich. Alle Leistungen der Pflegeversicherung richten sich an die pflegebedürftige Person und müssen in der Regel von ihr oder einer bevollmächtigten Person beantragt werden.

→ Was steht mir zu?

Pflegegrad 1 berechtigt zu verschiedenen Leistungen der Pflegeversicherung:

Pflegerberatung

Sie können eine persönliche Beratung durch eine anerkannte, kostenlose Pflegerberatungsstelle, zum Beispiel einen Pflegestützpunkt in Ihrer Nähe, in Anspruch nehmen. Nutzen Sie das Angebot Ihrer Pflegekasse.

Beratungsbesuch nach § 37 Absatz 3 SGB XI

Sie haben halbjährlich Anspruch auf einen Besuch durch Fachkräfte eines anerkannten Pflegedienstes oder einer anerkannten Beratungsstelle. Sie können sich auch zu Hause beraten lassen. Der Besuch soll Ihnen helfen, Ihren Pflegealltag zu erleichtern.

Entlastungsbetrag

Ihre Pflegekasse unterstützt Sie mit bis zu 131 Euro pro Monat. Der Betrag wird nicht ausgezahlt. Er muss von nach Landesrecht anerkannten Anbietern für deren Angebote zur Unterstützung im Alltag verwendet werden, zum Beispiel für Hilfen im Haushalt oder Betreuungsgruppen für Demenzerkrankte. Der Betrag kann auch für Leistungen der Tages-, Nacht-, Verhinderungs- oder Kurzzeitpflege sowie für anerkannte Nachbarschaftshilfen eingesetzt werden.

Digitale Pflegehelfer*

Digitale Pflegeanwendungen (DiPA) sind Anwendungen oder Programme, die auf dem Smartphone, Tablet oder Personal Computer (PC) genutzt werden können. Als pflegebedürftige Person können Sie damit in Ihrer Selbstständigkeit unterstützt und in Ihren Fähigkeiten gefördert werden. Auch die Pflege und Betreuung zu Hause kann erleichtert werden. Ihre Pflegekasse unterstützt Sie finanziell mit bis zu 53 Euro monatlich bei der Nutzung von anerkannten digitalen Assistenzsystemen.

Versorgung mit Pflegehilfsmitteln und technischen Hilfsmitteln*

Der Medizinische Dienst der gesetzlichen oder privaten Krankenversicherung kann bei der Begutachtung bestimmte Hilfsmittel empfehlen. Auch Pflegefachkräfte können der Pflegekasse eine Empfehlung aussprechen. Wenn Sie als Pflegebedürftige*r einverstanden sind, wird ein gültiger Antrag auf diese Leistungen erstellt und an die Pflegekasse weitergeleitet. Eine ärztliche Verordnung oder ein weiterer Antrag sind nicht mehr erforderlich. Zusätzlich besteht ein Anspruch auf einen Zuschuss von bis zu 42 Euro monatlich für zum Verbrauch bestimmte Pflegehilfsmittel wie zum Beispiel Bettschutzeinlagen, Handschuhe, Desinfektionsmittel. Die Pflegekassen haben Verträge mit Lieferanten. Aber auch die Erstattung für Käufe in Drogerien sind möglich.

Wohnumfeld verbessernde Maßnahmen*

Für Umbaumaßnahmen in der Wohnung oder im Haus gewährt die Pflegekasse einen Zuschuss von bis zu 4.180 Euro pro Maßnahme. Typische Aus- und Umbaumaßnahmen sind zum Beispiel Türverbreiterungen, Rampen und bodengleiche Duschen. Der Antrag muss vor Baubeginn zusammen mit dem Einverständnis des Vermieters und Kostenvoranschlägen bei der Pflegekasse eingereicht und von ihr bewilligt werden.

Pflegekurse für Angehörige und ehrenamtliche Pflegepersonen und Pflegeschulungen*

Ihre pflegenden Angehörigen oder Bekannten haben Anspruch auf kostenlose Pflegekurse und Schulungen, die von der Pflegekasse finanziert werden. Auf Wunsch kann eine persönliche Schulung auch zu Hause bei der pflegebedürftigen Person stattfinden.

Kurzzeitige Arbeitsverhinderung und Pflegezeit *

Sie befinden sich als pflegebedürftige Person in einer akuten Pflegesituation oder sind über einen längeren Zeitraum auf die Unterstützung durch erwerbstätige Angehörige angewiesen. Diese können sich unter bestimmten Voraussetzungen von der Arbeit freistellen lassen, um Hilfe zu leisten, beispielsweise durch eine kurzzeitige Arbeitsverhinderung von bis zu 10 Arbeitstagen im Kalenderjahr.

Wohngruppenzuschlag*

Wenn Sie als pflegebedürftige Person in einer ambulant betreuten Wohngruppe leben, erhalten Sie unter bestimmten Voraussetzungen von Ihrer Pflegekasse einen pauschalen Zuschuss in Höhe von 224 Euro monatlich. Dieser Betrag ist zweckgebunden. Der Anspruch beginnt mit dem Monat der Antragstellung.

Wohnen in einer stationären Pflegeeinrichtung*

Sie ziehen als pflegebedürftige Person mit einem Pflegegrad 1 in eine stationäre Pflegeeinrichtung. Ihre Pflegekasse zahlt Ihnen einen monatlichen Zuschuss in Höhe von 131 Euro. Zusätzlich haben Sie Anspruch auf so genannte zusätzliche Betreuung und Aktivierung.

→ Was muss ich tun?

Die mit einem **Sternchen (*)** gekennzeichneten Leistungen beantragen Sie oder eine von Ihnen bevollmächtigte Person bei Ihrer Pflegekasse. Bei Unklarheiten wenden Sie sich bitte an Ihre Pflegekasse.

Wir informieren und beraten!

Online unter awo-pflegeberatung.de

Telefonisch unter **0800 60 70 110**

Vor Ort:

.....

.....



Alle Informationen entsprechen den gesetzlichen Vorgaben.
Die Angaben erfolgen ohne Gewähr auf Richtigkeit und Vollständigkeit.
Stand: 30.11.2024